

Protokoll vom 1. Februar 2005

**Kleine Anfrage 35/2004
betreffend Gerichte**

In einer Kleinen Anfrage vom 31. August 2004 stellt Kantonsrat Hans Wanner unter Bezugnahme auf grosse Prozesse, bei denen nach seiner Meinung die kantonalen Untersuchungsbehörden und Gerichte an Grenzen stossen würden, die Frage, ob die Gerichte eines Nachbarkantons die Funktionen des Obergerichtes übernehmen und Untersuchungen von internationalen Wirtschaftsdelikten von den spezialisierten Abteilungen eines Nachbarkantons übernommen werden könnten.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. Die Geschäftszahlen insbesondere der Untersuchungsbehörden und der Jugendanwaltschaft sind in den vergangenen Jahren rasant angestiegen. So haben sich die Eingänge beim Untersuchungsrichteramt von 1997 bis Ende 2003 um 1'300 Fälle oder um 50 Prozent erhöht. Bei der Jugendanwaltschaft sind sie im gleichen Zeitraum sogar um 54 Prozent gestiegen. Die Führung von Strafuntersuchungen ist zeitaufwändig und es versteht sich von selbst, dass bei einer derartigen Zunahme der Geschäfte einzelne grosse Wirtschaftskriminalfälle besonders ins Gewicht fallen. Der Kanton Schaffhausen hat mit der Schaffung einer speziellen Abteilung für solche Delikte darauf reagiert, in der neben einem speziell ausgebildeten Untersuchungsrichter auch eine Fachperson des Rechnungswesens tätig ist.

Für den Fall der Zuständigkeit eines Kantons ist es praktisch ausgeschlossen, auf die spezialisierten Abteilungen in anderen Kantonen auszuweichen. Kein Kanton verfügt über Personalreserven, um Fälle aus anderen Kantonen, die sich am Anfang einer Untersuchung in der Regel nur beschränkt überblicken lassen und bei denen sich damit die effektiv erforderlichen personellen Ressourcen erst im Laufe der Ermittlungen im vollen Umfang zeigen und oft Mannjahre beanspruchen, zu übernehmen. Die entsprechenden Abteilungen sind stark ausgelastet oder gar überlastet.

Mit den unter dem Titel «Effizienzvorlage» zusammengefassten Änderungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) und des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege (BStP), welche am 1. Januar 2002 in Kraft getreten sind, hat der Bund die ge-

setzlichen Grundlagen geschaffen, damit komplexe internationale und interkantonale Ermittlungen im Kampf gegen die organisierte Kriminalität, die Geldwäscherei und die Korruption durch den Bund verfolgt werden. Bei den internationalen und interkantonalen Wirtschaftskriminalfällen sollen die Kantone entlastet werden, indem der Bund auf Ersuchen solche Verfahren übernimmt. Damit besteht seit kurzem die Möglichkeit, ausserordentliche, international verflochtene Wirtschaftskriminalfälle an den Bund abzutreten, sofern er sie übernimmt.

2. Aufgrund der Bundesverfassung hat jede Person Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht (Art. 30 Abs. 1 BV). In der Kantonsverfassung (KV) und Gesetzgebung ist die Gerichtsorganisation festgelegt und geregelt, dass als Richterinnen oder Richter nur im Kanton Schaffhausen stimmberechtigte Personen wählbar sind (Art. 40 Abs. 1 KV). Die Gerichtsorganisation steht in der Autonomie der Kantone. Durch Anpassung von Verfassung und Gesetz könnte auch ein Gericht eines anderen Kantons als Berufungsinstanz eingesetzt werden, sofern ein anderer Kanton bereit wäre, einen entsprechenden Staatsvertrag mit dem Kanton Schaffhausen abzuschliessen. Eine Abtretung von Fall zu Fall ist jedoch nicht möglich.

Der Regierungsrat betrachtet die Einsetzung eines ausserkantonalen Berufungsgerichtes aber nicht als sinnvoll. Beim Obergericht gehen jährlich über 700 Geschäfte aus den verschiedensten Bereichen (Zivil-, Straf-, Verwaltungs-, Sozialversicherungs-, Schuldbetreibungs- und Konkursachen etc.) ein, davon sind rund die Hälfte sogenannte streitige Geschäfte. Berufungen in Strafsachen machen weniger als 10 Prozent der streitigen Geschäfte oder pro Jahr rund 30 Fälle aus. Im Jahr 2003 ist in keinem und im Jahr 2002 in einem einzigen Fall eine Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen gegen ein obergerichtliches Urteil vom Bundesgericht gutgeheissen worden, wobei nicht nur der Verurteilte, sondern auch der Staatsanwalt den Entscheid ans Bundesgericht weiterziehen kann. Im Lichte dieser Zahlen kann nicht behauptet werden, dass es den kantonalen Gerichten an Glaubwürdigkeit mangeln würde.

Schaffhausen, 1. Februar 2005

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Reto Dubach